

# Gestaltung der Grabplatten und Unterhalt von Urnen-Wandnischen und Urnengräbern mit Wandplatten

Die Gemeinde informiert

gemäss Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20.11.2013 (Fassung vom 21.12.2022)

# 1. Die Gestaltung muss zur Gesamtanlage passen

- Die provisorische Beschriftung muss durch die Angehörigen, spätestens nach 6 Monaten durch eine definitive Gravur ersetzt werden.
- Die Schriftart kann individuell gewählt werden. Die Buchstaben und Zahlen müssen jedoch graviert bzw. in den Stein gemeisselt werden.
- Erlaubt sind auch Motive, in Stein eingelassene Bilder/Werke aus diversen Materialien sowie Fotos.

## 2. Benachbarte Nischen- und Wandplatten dürfen nicht beeinträchtigt werden

- Es dürfen keine Gegenstände (Kerzen, Pflanzen usw.) auf die Platten gestellt, an die Platten gehängt oder auf andere Art befestigt werden.
- Nichts darf seitlich, oben, unten oder nach vorne über die Platten hinausragen.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle Blumenvasen, die beim Friedhof erworben werden k\u00f6nnen und von den Mitarbeitenden des Friedhofs an die Wandplatten montiert werden.
- Vorschriftswidrige Dekorationen, Pflanzen und verdorbener Grabschmuck werden von den Mitarbeitenden des Friedhofs entfernt.

## 3. Unterhalt

- In den Rabatten vor den Urnen-Wandnischen, Urnen-Wandplattengräbern ist keine individuelle Bepflanzung zulässig.
- Auf den dafür vorgesehenen Steinplatten dürfen nur kurzfristig kleine Dekorationen platziert werden.
- Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind befugt, Dekorationen zu entfernen.

### 4. Bezugsmöglichkeit der von der Gemeinde bewilligten Blumenvase

- Die spezielle, von der Gemeinde bewilligte Blumenvase kann beim Friedhof erworben werden. Die Mitarbeitenden des Friedhofs montieren die Blumenvase an die Wandplatte.
- Interessierte Kontaktpersonen k\u00f6nnen sich an die Mitarbeitenden des Friedhofs wenden, Telefon 061 466 61 09 / Mobil 076 377 68 49.

Betriebe, Friedhof Muttenz, 1. Juni 2023